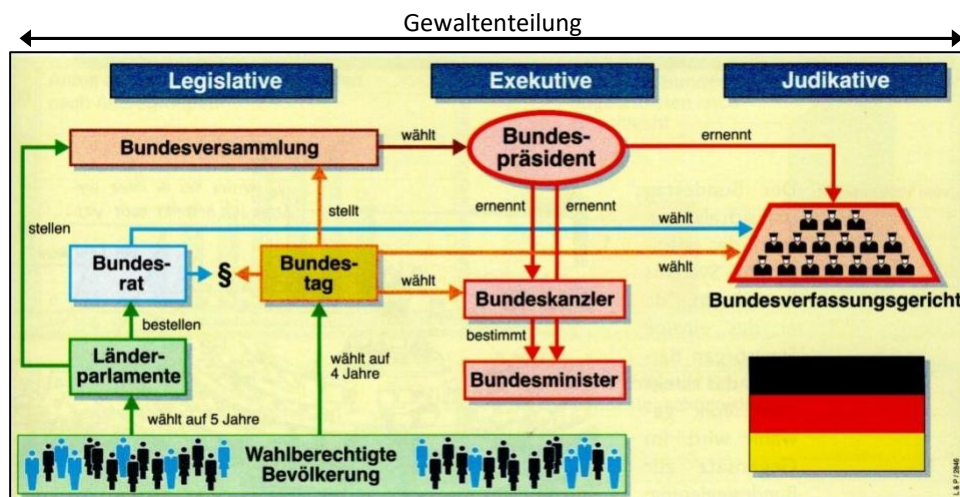


1. Werteordnung des Grundgesetzes (GG)

- (a) **Historische Entwicklung:** Das GG wurde nach dem Zweiten Weltkrieg vom *Parlamentarischen Rat* ursprünglich als Provisorium ausgearbeitet, um auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen einen deutschen Teilstaat zu gründen. Am 23. Mai 1949 trat es in Kraft. Seine Konstruktion zieht die **Lehren aus den Mängeln der Weimarer Reichsverfassung** (WRV) von 1919, die den Weg in die NS-Diktatur ermöglichte: Unveränderlicher Verfassungskern, Beschränkung der Macht des Staatsoberhauptes, Stärkung des Parlaments. Seit der **Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990** gilt das GG auch auf dem Gebiet der ehemaligen *Deutschen Demokratischen Republik* (DDR) und ist damit vom Provisorium zur dauerhaften Verfassung der *Bundesrepublik Deutschland* (BRD) geworden (Präambel).
- (b) **Bedeutung und Inhalt:** Das GG steht über allen anderen Gesetzen der BRD, die mit ihm in Übereinstimmung stehen müssen. Es gliedert sich in zwei große Teile: Art. 1-19 GG enthalten die Grundrechte; Art. 20-141 beschreiben die grundlegende Struktur der verfassungsmäßigen Ordnung und die Systematik der Verfassungsorgane. Die jeweils zu Beginn stehenden Art. 1 und 20 GG definieren die zentralen Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der BRD und sind deshalb als „unabänderlicher Verfassungskern“ durch die „**Ewigkeitsklausel**“ Art. 79 (3) GG geschützt.
- (c) Der Katalog der **Grundrechte** (Art. 1-19) geht vom obersten Prinzip „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ (Art. 1 (1) GG) aus. Er umfasst Menschenrechte, die für jeden Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht etc. gelten, sowie Bürgerrechte, die nur Staatsbürgern der BRD zustehen.
- (d) Die verfassungsmäßige Ordnung der BRD leitet sich aus den in Art. 20 GG verankerten **Verfassungsprinzipien** ab:
- **Demokratieprinzip:** Legitimation der gesamten Staatsgewalt durch das Volk (Volkssouveränität), Pluralismus (Vielfalt konkurrierender Meinungen, Interessen, Organisationen etc.), Gewaltenteilung, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz
 - **Rechtsstaatsprinzip:** Bindung der Staatsgewalt an Gesetze, Rechtssicherheit, Unabhängigkeit der Richter, Gleichheit vor dem Gesetz, Schutz vor staatlicher Willkür
 - **Sozialstaatsprinzip:** soziale Sicherung und sozialer Ausgleich als Aufgabe des Staates
 - **Bundesstaatsprinzip bzw. Föderalismus:** Gliederung der BRD in Bund und Bundesländer
 - **Republikprinzip:** Ausschluss der Monarchie
- (e) Die BRD ist eine **wehrhafte Demokratie**: Vor dem Hintergrund der formal legalen Aushöhlung der WRV durch die Nationalsozialisten (1933/34) enthält das GG Abwehrmechanismen gegen Verfassungsfeinde. Über die Schutzwirkung der „Ewigkeitsklausel“ (Art. 79 (3) GG) hinaus verteidigt sich der Staat auch aktiv gegen extremistische Bestrebungen, indem er gegen verfassungsfeindliche Organisationen vorgeht und Parteien verbieten kann (Art. 21 (2) GG).
- (f) Das GG gibt auch den Rahmen für die **Außenpolitik** der BRD vor: Jedes außenpolitische Engagement ist an die Wahrung der Menschenrechte und des Friedens (Art. 1 (2) GG) sowie an das Völkerrecht gebunden (Art. 25 GG). Die BRD ist daher in internationale Organisationen eingebunden, so als Gründungsmitglied der *Europäischen Union* (EU) (Art. 23 GG) und Mitglied der *North Atlantic Treaty Organization* (NATO). Einsätze der Bundeswehr erfolgen nur im Rahmen eines UN- oder NATO-Mandats und bedürfen der Zustimmung des Bundestags.

2. Verfassungsorgane des Bundes bzw. politische Akteure; Mitwirkungsmöglichkeiten

(a) Verfassungsschematischer Überblick



(b) Der **Bundestag** ist als Parlament der Legislative zuzuordnen. Das einzige direkt legitimierte Verfassungsorgan des Bundes repräsentiert die Volkssouveränität und nimmt folglich eine zentrale Rolle im Verfassungssystem der BRD ein. Sie ist eine Konsequenz aus der Schwäche des Reichstags in der *Weimarer Republik*. Im Bundestag stehen sich die Fraktionen (Gruppe von Abgeordneten i. d. R. einer Partei) der Regierungsmehrheit (meist eine Koalition, seit 2021 „Ampel“ aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP) und der Opposition (seit 2021: CDU/CSU, AfD, Die Linke) gegenüber.

- Die **Bundestagsabgeordneten** sind Vertreter des ganzen Volkes und nicht an Aufträge und Weisungen gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 (1) GG).
- Die **Bundestagswahlen** finden alle vier Jahre nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl statt (sog. „**Wahlrechtsgrundsätze**“, Art. 38 (1) GG). Dabei gilt das **Wahlsystem** der **personalisierte Verhältniswahlrecht**, einer Mischform aus Mehrheits- und Verhältniswahl, bei der die Wähler zwei Stimmen vergeben. Mit der Erststimme wählen sie die Kandidaten des Wahlkreises in einfacher Mehrheitswahl und bestimmen so die eine Hälfte der Mandate („Sitze“). Mit der Zweitstimme wählen sie Parteien nach der Verhältniswahl; das Ergebnis bestimmt den Prozentanteil der Parteien im Bundestag („Sitzverteilung“) und besetzt gleichzeitig die andere Hälfte der Mandate („Sitze“). Damit bildet die Verhältniswahl die eigentliche Grundlage des Wahlsystems. Kandidaten, die sich um ein Direktmandat beworben haben und die den Wahlkreis mit der Mehrheit der Erststimmen in diesem Wahlkreis gewonnen haben, wird ein Mandat jedoch nur zugeteilt, wenn dies durch das Zweitstimmenergebnis gedeckt ist. Stellt eine Partei in einem Bundesland mehr Wahlkreissieger, als ihrem Zweitstimmenergebnis entspricht, werden – in der Reihenfolge ihrer Ergebnisse bei den Wahlkreisstimmen – entsprechend weniger von ihnen bei der Mandatzuteilung berücksichtigt. In anderen Worten: Falls eine Partei über die Erststimmen mehr Wahlkreise gewinnt, als ihr gemessen am Zweitstimmenergebnis an Sitzen zustehen, sollen die Wahlkreissieger mit den schlechtesten Wahlergebnissen nicht in den Bundestag einziehen. **Wahlen sind von zentraler Bedeutung für die Demokratie:** Wer wählt, nimmt Einfluss auf die Politik seines Landes. Gleichzeitig vergibt derjenige, der auf sein Wahlrecht verzichtet, wichtige Einflussmöglichkeiten.
- **Arbeitsweise des Bundestages:** Neben der Vollversammlung aller Abgeordneten (Plenum) existierten im Bundestag Ausschüsse wie Innenausschuss, Auswärtiger Ausschuss, Haushaltsausschuss und Finanzausschuss; in ihnen findet die wesentliche Arbeit statt: Die Beratung von Gesetzesvorlagen und die Vorbereitung von Plenarsitzungen.
- **Wesentliche Aufgaben des Bundestages** sind: Gesetzgebung, Wahl des Bundeskanzlers, Kontrolle der Bundesregierung, Feststellung des Bundeshaushalts und Mitwirkung an der Wahl des Bundespräsidenten und der Bundesrichter.

(c) **Bundesrat:** Er ist das Verfassungsorgan, über das die Bundesländer an der Gesetzgebung des Bundes mitwirken (Art. 50 GG). Damit ist er Teil der Legislative. Die Vertreter werden nicht direkt vom Volk gewählt, sondern von den Landesregierungen entsandt. Die Anzahl der Stimmen hängt von der Bevölkerungsgröße des Bundeslandes ab (zwischen drei und sechs). Die Art der Beteiligung des Bundesrates wird durch den **Gesetzestyp** bestimmt:

- Bei verfassungsändernden Gesetzen und „Zustimmungsgesetzen“ (Gesetze, die die Angelegenheiten der Bundesländer betreffen), hat der Bundesrat ein absolutes Vetorecht (Möglichkeit der Verhinderung eines Gesetzesbeschlusses)
- Bei „Einspruchsgesetzen“ hat der Bundesrat nur ein aufschiebendes (suspensives) Vetorecht, da die Ablehnung des Gesetzesvorschlages durch den Bundesrat mittels einer neuerlichen Abstimmung im Bundestag überstimmt werden kann.

(d) **Bundesregierung:** Sie bildet die Spitze der Exekutive und besteht aus **Bundeskanzler** und den **Bundesministern** (Art. 62 GG). Infolge des Wahlsystems sind Koalitionsregierungen die Regel. Der Arbeit der Bundesregierung liegen die folgenden Prinzipien zugrunde (Art. 65 GG):

- **Richtlinienkompetenz:** Der Bundeskanzler bestimmt die Richtlinien der Politik, führt die Regierungsgeschäfte und schlägt Minister zur Ernennung bzw. Entlassung vor
- **Ressortprinzip:** Die Minister leiten ihre Ministerien selbständig. Klassische Ministerien sind: Innenministerium, Außenministerium, Finanzministerium, Justizministerium, Verteidigungsministerium.
- **Kabinettsprinzip:** Minister und Kanzler bilden das Kabinett. Es entscheidet gemeinsam über Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip, doch bei Konflikten entscheidet der Bundeskanzler (Richtlinienkompetenz).

Eine Kanzlerschaft kann auch vor den regulären Neuwahlen des Bundestags enden. Hierbei gibt es zwei Möglichkeiten

- **Konstruktives Misstrauensvotum** (Art. 67 GG): Die Mehrheit des Bundestages wählt einen Bundeskanzler ab, indem sie einen anderen Kanzler wählt. Eine Abwahl ohne gleichzeitige Neuwahl ist dagegen nicht möglich.

- **Vertrauensfrage** (Art. 68 GG): Der Bundeskanzler kann im Bundestag den Antrag stellen, ihm das Vertrauen auszusprechen. Wird dieser abgelehnt, tritt der Bundeskanzler zurück und bittet den Bundespräsidenten um die Auflösung des Bundestags.

Exkurs: Das Handeln von Regierungen kann mit dem politikwissenschaftlichen **Modell des Politikzyklus** beschrieben werden. Dieses Modell teilt das politische Handeln von Regierungen in verschiedene Phasen eines Prozesses auf und stellt sie kreisförmig (als Zyklus) dar:

Phase 1: Problemformulierung (ein politisches Problem wird erkannt)

Phase 2: Agenda-Setting (das Problem wird auf die politische Tagesordnung gesetzt)

Phase 3: Politikformulierung (es werden Entscheidungen über Maßnahmen zu Lösung des Problems getroffen)

Phase 4: Implementation (die Maßnahmen werden von Verwaltungen in die Praxis umgesetzt)

Phase 5: Evaluation (es wird geprüft und bewertet, welchen Erfolg die Maßnahmen haben)

Phase 6: Terminierung (die Maßnahme kann beendet werden, wenn das Ausgangsproblem gelöst ist) oder erneute Problemformulierung (das Ausgangsproblem konnte nicht gelöst werden, der Zyklus beginnt erneut).



- (e) Die **Bundesversammlung** besteht aus den Mitgliedern des Bundestages und einer gleich großen Anzahl von Vertretern der Länder, die von den Landtagen gewählt werden. Ihre einzige Aufgabe ist die Wahl des Bundespräsidenten.
- (f) Der **Bundespräsident** ist das Staatsoberhaupt und wird auf 5 Jahre gewählt (Art. 54 GG). Er vertritt die BRD nach außen und innen. Er besitzt fast keine politischen Rechte, jedoch zahlreiche repräsentative und formale Befugnisse, darunter die Ernennung von Ministern und obersten Richtern sowie das Recht der formalen Gesetzesprüfung. Die deutliche Beschränkung des Amtes resultiert aus den negativen Erfahrungen mit der umfassenden Machtfülle des Reichspräsidenten in der *Weimarer Republik*, der u. a. weitreichende Notstandsbefugnisse hatte.
- (g) **Bundesverfassungsgericht:** Es ist der oberste Gerichtshof der BRD und „Hüter der Verfassung“ mit Sitz in Karlsruhe. Damit bildet es die Spitze der Judikative. Die 16 Verfassungsrichter werden von Bundestag und Bundesrat für 12 Jahre gewählt. Das Bundesverfassungsgericht überwacht die Einhaltung des GG. Es wird nicht selbst tätig, sondern muss angerufen werden.
- (h) **Parteien** sind fester Bestandteil der verfassungsmäßigen Ordnung der BRD (Art. 21 GG). Als langfristig angelegte Zusammenschlüsse von Bürgern mit gemeinsamen politischen Überzeugungen wirken sie an der politischen Willensbildung mit, indem sie Interessen artikulieren, Wahlprogramme formulieren, Kandidaten zur Wahl stellen, mithin Regierungsverantwortung anstreben. Von ihnen zu unterscheiden sind **Verbände**, die etwa durch Lobbyismus Einfluss auf Politik und Gesellschaft ausüben, aber nicht an Wahlen teilnehmen, mithin keine Regierungsverantwortung anstreben. Beide Formen von Zusammenschlüssen sind kennzeichnend für den **Pluralismus** der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, in der verschiedene Meinungen, Interessen und Werte konkurrieren und um mehrheitsfähige Kompromisse ringen.

Neben der Teilnahme an Wahlen oder dem Engagement in Parteien und Verbänden gibt es **weitere Partizipationsmöglichkeiten** (Mitwirkungsmöglichkeiten) im demokratischen Verfassungsstaat: Teilnahme an politischen Diskussionen, Teilnahme an Bürgerversammlungen, Teilnahme an Demonstrationen u.a.m.

Politische Meinungsbildung findet in den **Massenmedien** statt, also durch Presse, Rundfunk, Fernsehen und Internet. Digitale Plattformen spielen heute die wichtigste Rollen bei der Übermittlung und Verbreitung von Informationen und Standpunkten, aber auch bei der Verbreitung von Desinformationen („Fake News“). Das Erkennen von Desinformationen ist eine wichtige politische Kompetenz.

Algorithmen in Sozialen Medien sorgen dafür, dass verschiedene Personen in demselben sozialen Netzwerk ganz unterschiedliche Inhalte sehen, auf der Basis ihrer aus ihrem bisherigen Nutzungsverhalten berechneten Interessen und Einstellungen (Phänomen der „**Filterblase**“).

Stand: 06.11.2023, Fachschaft Sozialkunde